

Netzanschlussvertrag für Gas und Biogas

zwischen

Herr

.....
.....
.....

Objektadresse:

EFH/MFH/GH

.....strasse

8722 Kaltbrunn

nachstehend **Anschlussnehmer** genannt

und

Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG
Uznacherstrasse 4
8722 Kaltbrunn

nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Verbraucheranlage(n): alle am Standort des Anschlussnehmers

Messpunktebezeichnung: CH70000812345000000000000000.....

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand	3
2. Vertragsgrundlagen	3
3. Bereitstellung des Netzes	3
4. Kosten Netzanschluss und Eigentumsgrenzen	4
5. Kosten Netznutzung	4
6. Vertragsdauer, Kündigung	4
7. Übertragung des Vertrages	4
8. Änderungen	4
9. Anwendbares Recht, Streitigkeiten	4
10. Unterschriften	4

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag beinhaltet im Wesentlichen:

- den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers mit den Verbraucheranlagen des Anschlussnehmers
- die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber für den Transport des Gases
- Bestimmungen zu den Kosten

Das Erbringen von Zusatzleistungen durch den Netzbetreiber ist separat zu regeln.

2. Vertragsgrundlagen

Für den Anschluss der Gasverbraucher(n) an die Infrastruktur des Netzbetreibers und die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber gelten:

- die jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgas und Biogas (AGB)
- SVGW-Richtlinien zu Bau- und Ausrüstung, Anschluss, Betrieb und Nutzung
- SVGW-Richtlinien über Messung, Abrechnung und Messdatenbereitstellung
- weitere gesetzliche Auflagen, wie z.B. der Feuerpolizei
- ggf. weitere Reglemente des Netzbetreibers

3. Bereitstellung des Netzes

Maximale Kapazität:

Die maximale Kapazität richtet sich nach der Zählergrösse:

Zählergrösse: G
max. Kapazität: m³/h entsprechen kW

Leistung:

Das Leistungsmaximum für die gesamte Leistung an der Ausspeisestelle beim Anschlussnehmer ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgas und Biogas festgelegt. Diese Leistung darf die maximale Kapazität nicht überschreiten.

Druck und Menge:

Der Abgabedruck an der Ausspeisestelle beträgt mbar.

Transport:

Bei Einzelverträgen bzw. netzzugangsberechtigten Kunden sind die Transportmodalitäten in einem separaten Netznutzungsvertrag geregelt. Der Netzbetreiber stellt das transportierte Gas nach Können und Vermögen an der Ausspeisestelle dem Anschlussnehmer zur Verfügung. Für Unterbrüche in der Transport- und Lieferkette kann der Netzbetreiber nicht haftbar gemacht werden.

Erdgasverbrauchsanlagen und Verwendungszweck:

Die Erdgasanlagen bzw. der Verwendungszweck ist nicht Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

4. Kosten Netzanschluss und Eigentumsgrenzen

Die Kosten für den Netzanschluss (Neuanschluss) richten sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preisblatt «Anschlussbeiträge Erdgas» des Netzbetreibers. Die Eigentumsgrenzen sind in diesem Preisblatt schematisch ersichtlich.

5. Kosten Netznutzung

Die Kosten für die Netznutzung sind Bestandteil der Energielieferung und sind im Energiepreis inbegriffen. Bei netzzugangsberechtigten Kunden sind die Kosten der Netznutzung im Netznutzungsvertrag aufgeführt. Im Falle einer vollständigen Marktöffnung wird der Netzbetreiber für die Netznutzung separate Verträge mit den Kunden abschliessen.

6. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden. Im Falle einer Vertragsauflösung wird der Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. Grundeigentümers stillgelegt.

7. Übertragung des Vertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

8. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

9. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, Gerichtsstand ist Kaltbrunn. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

10. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei. Wird der Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und einem Beauftragten oder Generalunternehmer abgeschlossen, so verpflichtet sich der Vertragspartner, den Vertrag auf den neuen Anschlussnehmer zu übertragen zu lassen.

Ort, Datum

Kaltbrunn, 04.06.2020

Rapperswil _____

Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG

Anschlussnehmer

Josef Fritschi (Betriebsleiter)
